



## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit Freude darf ich Ihnen unser neues Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vorstellen.

#### Kurz. Verständlich. Informativ.

Das ist unser Anspruch an das Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Darin informiere ich Sie kompakt über speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Themen und Entwicklungen rund um das ElektroG, die stiftung ear sowie das ear-Portal. Und das jedes Quartal topaktuell. Darüber hinaus werden häufig gestellte Fragen beantwortet.

In der vorliegenden Ausgabe 4/2019 erwarten Sie als Themen die Bereitstellung von PV-Altmodulen und batteriebetriebenen Altgeräten, Optimierungsanzeigen, der Fachbereich für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Informationen zum ear-Portal.

Ich wünsche Ihnen viele interessante Momente bei der Lektüre dieses Rundschreibens!

Mit besten Grüßen

Christian Josef Graber

[graber@stiftung-ear.de](mailto:graber@stiftung-ear.de)

0911 76665-251

---

### Mehr Infos im Netz





## Inhalt

1. Kontaktdaten im ear-Portal .....	2
2. Entgegennahme von Optierungsanzeigen .....	3
3. PV-Module .....	3
4. Fachbereich örE .....	4
5. Brandgefahr Hochenergiebatterien .....	4
6. Zustand von Behältnissen .....	4
7. Abhol- und Aufstellungscode .....	5

## 1. Kontaktdaten im ear-Portal

Schriftverkehr bzw. Kontaktaufnahme mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) und Übergabestellen (Üst) erfolgt i.d.R. über den Hauptansprechpartner des örE und Leitungsbefugten der Üst. Halten Sie daher die Kontaktdaten immer aktuell.

Eine Vertretungsregel für längere Abwesenheiten kann im ear-Portal nicht definiert bzw. hinterlegt werden. Sie können aber jederzeit (und auch kurzfristig) die Kontaktdaten des Leitungsbefugten bzw. Hauptansprechpartners im ear-Portal in der Benutzerverwaltung anpassen (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Benutzerverwaltung



## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Ein hinterlegen von beispielsweise mehreren E-Mail-Adressen für einen Benutzer ist nicht möglich. Alternativ können Sie z.B. auch eine nicht personalisierte E-Mail-Adressen hinterlegen um mehreren Personen den Zugriff auf den Schriftverkehr zu ermöglichen.

### 2. Entgegennahme von Optierungsanzeigen

Mit Inkrafttreten des novellierten ElektroG am 24.10.2015 hat jeder öRE seine Optierungsabsicht unmittelbar online über das ear-Portal der stiftung ear anzuzeigen (siehe Abbildung 2).

Gruppe	Anfang	Ende	Status
Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	01.09.2018	31.08.2020	Optierung bestätigt
Großgeräte	24.03.2018	23.03.2020	Optierung bestätigt
Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	01.09.2016	31.08.2018	Optierung bestätigt
Großgeräte	24.03.2016	23.03.2018	Optierung bestätigt
Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	01.09.2015	31.08.2016	Optierung bestätigt
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten	01.09.2015	31.08.2016	Optierung bestätigt
Großgeräte	24.03.2015	23.03.2016	Optierung bestätigt

Abbildung 2: Optierungsanzeige

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Optierungsanzeige wird nach dem Gebührenverzeichnis als Anlage 1 zu § 1 ElektroGGebV je Sammelgruppe und Anzeige eine Gebühr nach Nr. 18 dieses Gebührenverzeichnisses erhoben. Mit der Übermittlung einer Optierungsanzeige **außerhalb** des ear-Portals, z.B. per E-Mail oder Fax, erhöht sich diese Gebühr nach Nr. 18 um Nr. 19 des o.g. Gebührenverzeichnisses.

Um eine Gebührenerhöhung zu vermeiden empfehle ich Ihnen, Ihre Optierungsanzeigen ausschließlich über das ear-Portal vorzunehmen. Eine detaillierte Anleitung finden Sie unter

<https://www.stiftung-ear.de/de/oere/bedienung-des-ear-portals/oere/anzeige-von-optierungen>

### 3. PV-Module

Aktuell erfolgt die Bereitstellung von Altgeräten der Gruppe 6 mit Europaletten, PV-BigBags oder Kunststoff Palettenboxen. Erfahrungsgemäß können größere Module nur über Europaletten bereitgestellt werden.



## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Auch Vertreiber oder Gewerbetreibende können Altgeräte aus privaten Haushalten (siehe § 3 Nr. 5 ElektroG) an einer Sammelstelle des örE abgeben können. Achten Sie dabei insbesondere auf folgenden Gesetzeswortlaut „Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten **als auch** von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten;“ (§ 3 Nr. 5 ElektroG).

Bei Anlieferungen von **mehr als 20 Altgeräten** der Gruppe 6 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem örE abzustimmen, siehe § 13 Abs. 5 Satz 3 ElektroG.

### 4. Fachbereich örE

Der erste Fachbereich für örE wird in der KW 48 in den neuen Räumlichkeiten der stiftung ear stattfinden. An dieser Stelle möchte ich Sie nochmals motivieren sich am Fachbereich aktiv zu beteiligen. Ich freue mich, Sie in Zukunft als Teilnehmer des Fachbereichs für örE begrüßen zu dürfen.

### 5. Brandgefahr Hochenergiebatterien

Hochenergiebatterien stehen immer wieder in Verdacht, Großbrände in Entsorgungsanlagen auszulösen. Um das Gefahrenpotential zu verringern, ist es umso wichtiger Gerätealtbatterien und batteriebetriebene Altgeräte einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Batteriebetriebene Altgeräte der Gruppe 2, 4 und 5 sind ausschließlich über die Sondertransporteinheiten (Gitterboxen mit Inlay) bereitzustellen. Lose und entnommene Gerätealtbatterien steuern Sie über Ihr Rücknahmesystem für Batterien ab.

Bitte beachten Sie, dass eine bruchfreie Erfassung einen wesentlichen Beitrag dazu leisten kann, Fehlfunktionen gebrauchter Gerätealtbatterien bzw. batteriebetriebener Altgeräte zu verhindern.

### 6. Beschaffenheit von Behältnissen

Hersteller müssen Behältnisse nach § 14 ElektroG unentgeltlich aufstellen und abdecken. I.d.R. wird die Abholung und Aufstellung durch einen drittbeauftragten Entsorger des Herstellers ausgeführt. Sofern der verpflichtete Hersteller der stiftung ear ein Entsorgungsunternehmen benennt, finden Sie dessen Kontaktdaten auch in der Übergabestellenmitteilung.

Sie können das Aufstellen nicht abdeckbarer Behältnisse gem. § 15 Abs. 1 ElektroG ablehnen. In diesem Fall gilt das Behältnis als nicht aufgestellt. Im ear-Portal ist dieser Vorgang (Aufstellung) keinesfalls als bestätigt zurückzumelden bzw. erst dann als bestätigt zurückzumelden, wenn das Behältnis tatsächlich aufgestellt wurde. Sie können einerseits den Entsorger kontaktieren und die Aufstellung bemängeln oder Sie setzen sich mit mir in Verbindung.

Sollte ein Behältnis schwere Mängel aufweisen und infolgedessen die Bereitstellung von Altgeräten nicht möglich sein, würde ich Sie ebenfalls bitten, sich umgehend mit dem Entsorgungsunternehmen oder mit mir in Verbindung zu setzen. Gerne helfe ich Ihnen weiter.



## Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

### 7. Abhol- und Aufstellungscodes

Mit der Veröffentlichung des Verzeichnisses zu den Abhol- und Aufstellungscodes kam es zu einer Anpassung des Algorithmus zur Generierung der Abholcodes. Die Vergabe der 4-stelligen Zeichenfolge des Codes erfolgt nun zufällig. Das neue Verzeichnis können Sie unter

<https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/ahkstatus>

abrufen.